

1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) sowie für die Anerkennung von Einrichtungen dar.

Die spezifische Förderrichtlinie für die Unterstützung obdach- oder wohnungsloser Menschen ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

- a) die Unterstützung obdach- bzw. wohnungsloser und von Wohnverlust bedrohter Menschen zu ermöglichen.
- b) Schlaf- und Wohnplätze mit einem vielfältigen, bedarfsorientierten und individuellen Angebot unter Bedachtnahme auf das Wohl der obdach- oder wohnungslosen Menschen sicher zu stellen.

Der Fonds Soziales Wien unterstützt gemäß seiner Satzung Personen, die sich in einer besonderen sozialen Not- und Lebenslage befinden, u.a. hinsichtlich des sozialen Grundbedürfnisses Wohnen.

Die Gewährung von Förderungen des FSW orientiert sich an den Zielsetzungen und Aufgaben der Wiener Wohnungslosenhilfe. Diese sehen ein breites und differenziertes Spektrum von Einrichtungen für obdach- oder wohnungslose Menschen vor.

Obdach- oder Wohnungslosigkeit wird nicht als isoliertes Phänomen gesehen. Vielmehr sind ihre Ursachen und Folgen zu erkennen und in der zu leistenden psychosozialen Betreuungsarbeit zu thematisieren und sowohl im Sinne der Nachsorge als auch der Prävention zu bearbeiten. Die Angebote der Unterstützung sollen ein Netzwerk bilden, in das die einzelnen Einrichtungen mit verschiedenen Konzepten integriert sind.

Das grundsätzliche Ziel jeder Unterstützung ist die (Wieder-)Erlangung einer individuell

geeigneten Wohnform, um selbstbestimmtes Wohnen zu ermöglichen.

Die Unterstützung muss fachlich qualifiziert sein und dem Bedarf gerecht werden. Der erforderliche Mitteleinsatz soll so weit wie möglich optimiert werden. Der Dokumentation, Evaluation sowie der Qualitätssicherung kommt dabei entscheidende Bedeutung zu.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) „Obdachlos“: Obdachlos sind Personen, die mangels eines festen Wohnsitzes im öffentlichen Raum in Not- bzw. Behelfsunterkünften oder in Nachtquartieren übernachten.
- b) „Wohnungslos“: Wohnungslos sind Personen, die mangels eigenen Wohnraumes in Wohneinrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Frauenhäusern oder anderen Einrichtungen leben bzw. anderweitige Unterstützung in Bezug auf Wohnungslosigkeit erhalten. Ebenfalls wohnungslos sind Personen, denen nach der Entlassung aus Einrichtungen (wie z.B. Gefängnisse, Spitäler, Pflegeeinrichtungen) kein eigener Wohnraum zur Verfügung steht.
- c) „Unterstützung“: Beratung, Betreuung und Deckung des Wohnbedarfs obdach- bzw. wohnungsloser Menschen im Rahmen von Leistungen durch „anerkannte Einrichtungen“ für obdach- oder wohnungslose Menschen.
- d) „Unterstützungsbedarf“: Unterstützungsbedarf haben obdach- oder wohnungslose Menschen, die auf Grund ihrer derzeitigen psychosozialen Situation ohne professionelle Hilfe nicht in der Lage sind, ihre Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit zu überwinden bzw. zu vermeiden und auf spezifische Leistungen der Wohnungslosenhilfe angewiesen sind.

- e) „Förderung“: Zuschuss zu den Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen einer anerkannten Einrichtung für obdach- oder wohnungslose Menschen.
- f) „Anerkannte Einrichtungen“: Einrichtungen, die gemäß den Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden.
- g) „Familienangehörige“: Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner sowie minderjährige ledige Kinder, einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder.
- h) „Personengemeinschaften“ bestehen aus zwei oder mehreren obdachlosen oder wohnungslosen Personen.

Eine Personengemeinschaft bilden:

1. volljährige Personen, zwischen denen unterhaltsrechtliche Beziehungen oder eine Lebensgemeinschaft bestehen, sofern diese gemeinsam leben;
 2. minderjährige Personen mit zumindest einer zur vollen Obsorge berechtigten Person, sofern diese gemeinsam leben;
 3. volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe mit zumindest einem Elternteil oder – mangels eines solchen – Großelternteil, sofern diese gemeinsam leben.
- i) „Nutzungsentgelt“: jener Betrag, welchen obdach- oder wohnungslose Menschen für die Inanspruchnahme von Leistungen einer „anerkannten Einrichtung“, insbesondere für die Nutzung des Wohnraums, an diese zu leisten haben.

3. Anwendungsbereich

Diese Förderrichtlinie gilt für

- a) Obdachlose, wohnungslose oder von Wohnungsverlust bedrohte Menschen, die für ihre Unterstützung durch eine nach diesen Richtlinien „anerkannte Einrichtung“ eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Kundin/Kunde).
- b) Betreiberinnen/Betreiber von anerkannten Einrichtungen.

4. Voraussetzungen und Nachweise für die Gewährung einer Förderung

4.1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung:

- a) Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit oder drohender Wohnungsverlust
- b) Vorliegen einer sozialen Notlage
- c) Unterstützungsbedarf
- d) Bereitschaft der beantragenden Person Unterstützung anzunehmen und in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit beizutragen.
- e) Einkommen zumindest in Höhe der Mindeststandards nach den Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes und/oder Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz.
- f) Kein Vermögen oder Einsatz des vorhandenen Vermögens zur Erreichung der Förderziele; verfügt die Kundin/der Kunde über verwertbares Vermögen ist eine Vereinbarung über den Ersatz der für sie/ihn aufgewendeten Mittel zu schließen, wenn dies voraussichtlich ohne Härte möglich sein wird. Hat die Kundin/der Kunde Vermögen, dessen Verwertung ihr/ihm vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Gewährung der Förderung von einer Sicherstellung (z.B. Pfandrecht) abhängig gemacht werden, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne Härte möglich sein wird.
- g) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung.

Den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, wenn sie sich rechtmäßig im Inland aufhalten und die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges von Fördermitteln erfolgt ist:

1. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, denen dieser Status nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (AsylIG 2005) zuerkannt wurde sowie Personen, die

Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz und Opfer von Menschenhandel, grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder Opfer von Gewalt sind oder die über eine Aufenthaltsberechtigung als Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder als Opfer von Gewalt verfügen (§ 57 Abs.1 Z 2 und 3 AsylG 2005);

2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz, wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigen-eigenschaft nach § 51 Abs. 2 Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) erhalten bleibt oder sie das Recht auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG erworben haben, sowie deren Familienangehörige;
3. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ oder deren vor Inkrafttreten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung als solche gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV) weiter gilt, sowie Personen mit einem vor dem 1.1.2014 ausgestellten Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt – EG", welcher gemäß § 81 Abs. 29 NAG als Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EU" weiter gilt;
4. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates, denen ein Aufenthaltstitel nach § 49 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 NAG erteilt wurde;
5. Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern oder gleichgestellten Personen, die diesen gegenüber unterhaltsberechtigter oder -verpflichteter sind, mit diesen gemeinsam leben und sich rechtmäßig in Österreich aufhalten.

Personen, die nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) einen Asylantrag gestellt haben, erhalten bis zum rechtskräftigen Abschluss des

Verfahrens keine Förderungen nach dieser Richtlinie.

Personen, die nicht den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt sind und sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, können Förderungen nach dieser Richtlinie gewährt werden, wenn dies auf Grund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse über die Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit hinaus zur Vermeidung einer sozialen Härte dringend geboten erscheint.

- h) Lebensmittelpunkt in Wien: Bei der Beurteilung ist eine Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen der Kundin/des Kunden heranzuziehen. Die bloße Absicht einer Person den Lebensmittelpunkt in Wien zu begründen ist für eine Förderung nicht ausreichend.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Erfordernis des Lebensmittelpunktes in Wien Abstand genommen werden. In einem solchen Fall ist der tatsächliche Aufenthalt in Wien entscheidend.

Bei Personengemeinschaften haben sämtliche volljährige Personen die genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Minderjährige Personen haben die Voraussetzungen nach lit a) – c), g) und h) zu erfüllen sowie nach lit d), soweit dies aufgrund ihres Alters möglich und zu erwarten ist.

- 4.2. Anlässlich der Antragstellung auf Förderung sind insbesondere folgende Nachweise zu erbringen:
 - a) Amtlicher Lichtbildausweis
 - b) Nachweis der Staatsbürgerschaft
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) Aktueller Meldezettel bzw. Hauptwohnsitzbestätigung
 - e) Aktuelles Gesamteinkommen der Kundin/des Kunden (als Bestätigung sind z.B. Lohn-, Gehaltszettel, Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld,

Notstandshilfe, Mindestsicherung, Pflegegeld, Krankengeld, o.ä. beizulegen)

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen. Besteht eine Personengemeinschaft aus mehreren antragsberechtigten Personen, muss der Antrag gemeinsam gestellt werden und eine gemeinsame zustellungsbevollmächtigte Person namhaft gemacht werden. Unterbleibt die Nennung einer zustellungsbevollmächtigten Person, gilt die im Antrag an erster Stelle genannte volljährige Person als gemeinsame zustellungsbevollmächtigte Person.

falls zutreffend:

- f) Heiratsurkunde bei aufrechter Ehe oder – sofern aufrecht – Urkunde über eingetragene Partnerschaft
- g) Scheidungsdokumente oder Nachweis über Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft
- h) Sterbeurkunde der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners
- i) Antrag bzw. Nachweis des Bezugs von Pflegegeld
- j) Belege zu Vermögen

zusätzlich für Minderjährige:

- k) Heiratsurkunde der Eltern bzw. Urkunde einer eingetragenen Partnerschaft der Eltern
- l) Scheidungsdokumente bzw. Nachweis über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sowie Dokumente über die Obsorge des Kindes (der Kinder) samt pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung
- m) Aktuelles Gesamteinkommen des Kindes (z.B. Alimente, Waisenpension) sowie Bezug von Pflegegeld, Familienbeihilfe

zusätzlich für AusländerInnen:
(ausgenommen Gleichgestellte)

- n) Meldung einer bei der Einreise vorliegenden Verpflichtungs- oder Haftungserklärung

o) Aufenthaltsstatus

5. Zuerkennung der Förderung

- 5.1. Die Zuerkennung der Förderung erfolgt an volljährige Einzelpersonen oder an Personengemeinschaften, die die Voraussetzungen gemäß Pkt. 4.1. erfüllen.
- 5.2. Über den Antrag auf Förderung entscheidet der FSW nach Prüfung aller Voraussetzungen auf Grundlage einer individuellen fachlichen Beurteilung. Dabei werden die Eigenart und Ursache der Notlage, die bio-psycho-sozialen Aspekte der Obdach- oder Wohnungslosigkeit, der Grad der Exklusion von gesellschaftlicher Teilhabe sowie die sonstigen persönlichen Verhältnisse berücksichtigt. An dieser Prüfung hat die Kundin/ der Kunde nach Aufforderung durch den FSW mitzuwirken.

In Einzelfällen kann bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag von der Voraussetzung des Einkommens nach Pkt. 4.1. e) und den Nachweisen nach Pkt. 4.2. Abstand genommen werden.

- 5.3. Die der Kundin/dem Kunden zuerkannte Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Leistungen durch die „anerkannte Einrichtung“.
- 5.4. Bei Zuerkennung der Förderung ist die Kundin/der Kunde berechtigt, die bewilligte Leistung in einer „anerkannten Einrichtung“ in Anspruch zu nehmen.
- 5.5. Nach Abschluss des Vertrages zwischen der Kundin/dem Kunden und der Betreiberin/dem Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ besteht die Verpflichtung, diesen Vertrag dem FSW auf Anfrage unverzüglich in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 5.6. Die Kundin/der Kunde hat dem FSW alle für die Förderung maßgeblichen Änderungen (z.B. Änderung des Gesamteinkommens und des Bezugs bzw. der Höhe von Pflegegeld) unverzüglich anzuzeigen.
- 5.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die „anerkannte Einrichtung“.

5.8. Für die Leistungen durch eine „anerkannte Einrichtung“ ist von der Kundin/dem Kunden ein Nutzungsentgelt an die „anerkannte Einrichtung“ zu entrichten, sofern keine abweichende Regelung mit dem FSW getroffen wird.

5.9. Qualitätskontrolle: Der FSW sieht sich verpflichtet, die bestmögliche Qualität von geförderten Maßnahmen sicher zu stellen. Um dies erfüllen zu können, ist es seitens der Kundin/des Kunden erforderlich, vor Ort Kontrollen der Betreuungsqualität durch MitarbeiterInnen des FSW zu ermöglichen.

6. Ersatz von Förderungen bei Vermögen

Die Empfängerin/der Empfänger der Förderung ist zum Ersatz der für sie/ihn aufgewendeten Mittel verpflichtet,

- soweit sie/er bei Bewilligung der Förderung über hinreichendes Vermögen verfügt oder
- innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Förderung gewährt worden ist, hierzu gelangt
- oder innerhalb der letzten drei Jahre vor der Zeit der Förderbewilligung, weiters während der Gewährung der Förderung oder innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung der Förderung durch Rechtshandlungen oder diesbezüglich wirksame Unterlassungen, wie etwa die Unterlassung des Antritts einer Erbschaft, die Mittellosigkeit selbst verursacht hat. Die Verpflichtung zum Ersatz der Förderung geht gleich einer anderen Schuld auf die Erbinnen/Erben der Empfängerin/des Empfängers der Förderung über, begrenzt auf die Höhe des Nachlasses.

Die Kundin/ der Kunde ist verpflichtet den FSW zu informieren, wenn sie innerhalb der oben angegebenen Frist zu Vermögen gelangt.

7. Beendigung von Subjektförderungen

7.1 Lehnt eine Kundin/ein Kunde ein vom FSW gefördertes Leistungsangebot ohne

triftige, berücksichtigungswürdige Gründe ab, so erlischt die bereits erteilte Förderbewilligung. Die Förderbewilligung einer Personengemeinschaft erlischt, wenn nur ein Mitglied der Personengemeinschaft ein vom FSW gefördertes Leistungsangebot ohne triftige berücksichtigungswürdige Gründe ablehnt.

7.2 Die Förderung kann eingestellt werden, wenn die Leistung länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen wurde.

8. Anerkennung von Einrichtungen

8.1. Voraussetzung für die Anerkennung

BetreiberInnen von Einrichtungen zur Unterstützung obdach- bzw. wohnungsloser oder von Wohnungsverlust bedrohter Menschen können die Anerkennung gemäß den Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW beantragen.

Mit dem Ansuchen um Anerkennung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

8.1.1 Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- a) Rechtsform, Sitz der Firma, Geschäftsführung, Vertretung nach außen, Zeichnungsberechtigung
- b) Zielsetzung der Betreiberin/des Betreibers der Einrichtung
- c) Organisationsstruktur
- d) Hausordnung
- e) Betreuungsvereinbarung
- f) Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und räumlichen Ausstattung

Die Beschreibung der Funktions- und Nebenräume kann bei Folgeanerkennungen entfallen. Die Baubewilligung bzw. die Bauanzeige nach der Bauordnung für Wien samt Plänen ist nur bei der Erstanerkennung sowie bei Folgeanerkennungen im Falle von baulichen Veränderungen vorzulegen. Sollten sich die ursprünglichen

Baupläne nicht geändert haben, ist bei Folgeanerkennungen eine Bestätigung hierüber vorzulegen

- g) Personalkonzept
- h) Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohnstarife, gültige Betriebsvereinbarungen

8.1.2. Inhaltliches Konzept

- a) Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund
- b) Zielgruppendefinition und Ausschlusskriterien je Leistung
- c) Leistungsangebot und Methoden
- d) Verfügbarkeit der Leistungen
- e) Darstellung der Vernetzung innerhalb der Wiener Wohnungslosenhilfe
- f) Angaben zu Dokumentationen
- g) Qualitätsmanagement und -sicherung
- h) Behördliche Aufsicht

Die Betriebsanzeige bzw. Bewilligung kann bei einer Folgeanerkennung entfallen.

8.1.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

- a) Gültige, detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen für das laufende Geschäftsjahr

Eine Kalkulation der geförderten Leistungen ist nur bei einer Erstanerkennung vorzulegen. Bei Folgeanerkennung wird die Kalkulation der geförderten Leistung entsprechend der Ergänzenden spezifischen Richtlinie der Wiener Wohnungslosenhilfe – „Tarifkalkulationsmodell“ bearbeitet.

- b) Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag

Ein Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag kann bei Folgeanerkennungen entfallen.

- c) Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer
- d) Rücklagen und Rückstellungen
- e) Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfbericht
- f) Darstellung der Eigentumsverhältnisse

8.2. Meldungen und Dokumentation

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung, über die geförderten Leistungen, Berichte an den FSW zu übermitteln. Die Berichte haben alle notwendigen Daten zu beinhalten.

Die Tätigkeit der „anerkannten Einrichtung“ ist zu dokumentieren (vgl. die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW).

Details werden vom FSW in der jeweils aktuellen Vorlage „Leistungsbericht Wiener Wohnungslosenhilfe“ bzw. zwischen FSW und der Betreiberin/dem Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ festgelegt.

9. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der „anerkannten Einrichtung“

- a) zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements und zur bestmöglichen Umsetzung der vom Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen definierten Rahmenrichtlinie zur Qualitätssicherung für die vom Fonds Soziales Wien anerkannten und geförderten Einrichtungen der Wiener Wohnungslosenhilfe. Darüber hinaus können vom FSW Qualitätsstandards vorgegeben werden, die von der anerkannten Einrichtung umzusetzen sind.
- b) zur Duldung von und aktiven Mitwirkung an Maßnahmen des FSW, die der Beobachtung und Beurteilung der anerkannten Leistungsqualität dienen, insbesondere alle notwendigen Unterlagen nach Aufforderung an den FSW zu übermitteln.

Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind berechtigt, die anerkannten Einrichtungen unangemeldet zu überprüfen, sich von den anwesenden KundInnen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, die Leitungen der anerkannten Einrichtungen und das Betreuungspersonal zu befragen sowie Einsicht in die relevanten Dokumentationen zu nehmen. Bei der Überprüfung hat der FSW auf die Erfordernisse des Betriebs der anerkannten Einrichtungen Bedacht zu nehmen.

10. Inkrafttreten

Die spezifische Förderrichtlinie für die Unterstützung obdach- bzw. wohnungsloser Menschen wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.1.2022 in Kraft gesetzt.